

Gemeinde Weilheim  
Landkreis Waldshut

Bebauungsplanänderung

vom 14. SEP. 1992

nach § 3 Baugesetzbuch



## S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Eschen" im Ortsteil Brunnadern.

Aufgrund der §§ 1,2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 73 Abs. 2 Nr. 2 der LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Sept. 1992 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Eschen" im Ortsteil Brunnadern, der am 9. Okt. 1990 genehmigt wurde, als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Gegenstand der Änderung

Geändert werden die in der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Eschen" in § 2 festgesetzten Bestandteile des Bebauungsplanes, Teil II Bebauungsvorschriften -Textteil-.

### § 2

#### Inhalt der Änderung

Die Bebauungsvorschriften werden bei Punkt 3, der die Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen darlegt, wie folgt geändert:

Im gesamten Baugebiet **sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.**

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

### § 4

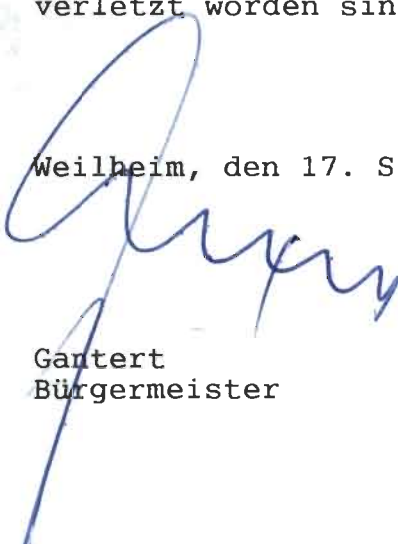
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung der Satzungsänderung wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Weilheim, den 17. Sept. 1992

  
Gantert  
Bürgermeister



Bebauungsplanänderung  
vom 14. SEP. 1992



nach § 13 Baugesetzbuch